

Merkblatt für Beihilferegulungen, die unter die AGVO fallen:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Alle relevanten Kriterien der jeweiligen materiell-rechtlichen Artikel der AGVO sind verbindlich anzuwenden. Überdies sind die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

1. Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach ausdrücklich in der Beihilfenmaßnahme (Beihilfenregelung) festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
2. Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach ausdrücklich festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen.
3. Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
4. Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt zu prüfen ist. Der Beihilfeempfänger darf mit dem Vorhaben erst beginnen, nachdem der schriftliche Beihilfeantrag im betreffenden MS gestellt wurde. Gemäß Art 2, RN 23 gilt als „Projektbeginn“, die erste rechtverbindliche Bestellung, die eine Investition unumkehrbar macht.
5. Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die in den jeweiligen Artikel der AGVO festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.

6. Artikel 9 AGVO, wonach ab 1.7.2016 neue Veröffentlichungspflichten für Einzelbeihilfen vorgesehen sind.